

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortl. Redacteur Hr. Kühner.
Erscheinungs- u. Redaction
Zeitraum von 11-12 Uhr
Abendblatt von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Köpcke, Feinstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Frangobriefe 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Schreiben für Extrablatt
ohne Postbestellung 11 Ngr.,
mit Postbestellung 14 Ngr.
Inserate
gepaltene Druckzeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Redaction
die Spaltzeile 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

No 162.

Donnerstag den 11. Juni.

1874.

Verordnung

an sämtliche Gewerbepolizei-Beörden des Leipziger Regierungs-Bezirks.
Die slavonischen und ungarischen Leppfricker und Drahtwaarenhändler betreffend.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß slavonische und ungarische Leppfricker und Drahtwaarenhändler, welche mit für das Deutsche Reich gültigen Legitimationschein einer competenten höheren Verwaltungsbehörde eines zu demselben gehörigen Staats — vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 Seite 2 fig. — nicht versehen waren, von hiesigen Gewerbepolizei-Beörden Gewerbebescheinigungen ausgehändigt erhalten haben, wodurch illegale mehrere Gewerbepolizei-Beörden im Zweifel darüber gewesen sind, welches Verfahren von ihnen gegenüber zu betretenden, zum Gewerbebetriebe innerhalb des Königreichs Sachsen nicht legitimiten Händlern einzuschlagen sei.

Die Königl. Kreis-Direction hat deshalb Veranlassung zur Vortragserhaltung an das Königl. Ministerium des Innern genommen und dabei angetragen, ob letzteres etwa mit dem hiesigen Finanz-Ministerium wegen einer entsprechenden gleichmäßigen Anweisung der Gewerbebescheinigungen des Landes in Berührung treten wolle.

Dem Königl. Ministerium des Innern ist darauß an der eröffnet worden, daß eine solche Berührung seiner Seite erfolgen werde, daß im Uebrigen aber in allen Fällen der erwähnten Art der auf den fraglichen Gewerbebetriebe bezüglichen Verordnung desselben vom 16. Juli 1872 jedoch nachzugehen und insbesondere daher auch solchenfalls künftig stets wegen Zurückweisung der Beihilgen über die sächsisch-böhmische Grenze mittels Marschroute, nach Befinden mittels Schabes gehörigen Orts Vorkehrung zu treffen sei.

Den Gewerbepolizei-Beörden des Regierungsbezirks wird Vorstehendes unter Hinweis auf die hiesig im Sächsischen Wochenblatt vom Jahre 1872 Seite 241 und Seite 305 erlassenen Verordnungen zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.
Leipzig, am 30. Mai 1874.
Die Königl. Sächsische Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung

Die öffentliche Einlegung und Mischung sämtlicher Nummern 86. Königl. Sächsischer Landes-Lotterie, sowie der Gewinne 1. Classe erfolgt **Sonnabend den 13. Juni d. J.** Nachmittags 3 Uhr in dem Ziehungslocale, Johannisstraße Nr. 3, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden freisteht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 100,000 Loosen vor deren Mischung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.

Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 2500 Stück werden an den für die einzelnen Classen im Lotterienplane bestimmten Ziehungs-Tagen, am ersten Tage

Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,

am zweiten Tage

Vormittags von 8 Uhr an 1500 Nummern und Gewinne

gegeben.
Leipzig, den 8. Juni 1874.
Königliche Lotterie-Direction.
Rudwig Müller.

Meißener Conferenz.

I.
Meißen, 9. Juni. Die diesjährige zahlreich besuchte Meißener Conferenz wurde, nachdem im Vor der übliche Gottesdienst stattgefunden und Herr Pastor Michael aus Meißen über das Evangelium Matth. 21, Capitel 21, Vers 42-44 gepredigt hatte, von Hr. Professor Dr. Friede aus Leipzig mit einer Ansprache eröffnet. Der Redner bemerkte, daß der große kirchliche Kampf mit Rom, in den unser deutsches Reich verflochten ist, und die dadurch entstandenen confessionellen Gegensätze den Vorstand der Conferenz veranlaßt hätten, die auf dem kirchlichen Gebiet brennendste Frage, diejenige der Eivilhe, auf die Tagesordnung zu setzen.

Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde Herr Professor Friede, zum Stellvertretenden der Herr Finanzprocurator Hallbauer aus Meißen gewählt. Der Vorsitzende theilte mit, daß zu dem heutigen Gegenstand der Verhandlung die Einführung der obligatorischen Eivilhe betreffend, noch ein Antrag des Herrn Professor Dr. Seydel aus Leipzig getreten sei. Dieser Antrag betreffe die Zusammenfassung der bestehenden Landes- und Bundes-Verordnungen, hinsichtlich deren die Conferenz dem Kultusministerium gegenüber ihre weitestgehende Meinung zu erkennen geben möge. Herr Prof. Dr. Seydel wünschte das Wort, um zu erklären, daß er in dem gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit den Antrag wieder zurückzuziehen. Obgleich sich aus der Mitte dagegen viel Widerspruch erhob, so wurde dem Antragsteller doch das Wort erteilt, und man betonte denselbe, daß, um den Antrag recht zu verstehen, es des vollständigen Materials der vorher Zeit in der Synode stattgefundenen Debatte bedürfe. Dieses Material sei nicht vorhanden und es liege nicht in seiner Natur, die Versammlung bei solcher Sachlage zu einer Randgebung zu veranlassen.

Herr Superintendent Pechler aus Leipzig dankte dem Vorsitzenden für Zurückziehung des Antrages und bemerkte, die Sache sei „ganz correct“ von der Regierung und der Synode geordnet worden.

Es wurde nun zu dem eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung übergegangen, die obligatorische Eivilhe vom Standpunkt des Staates und der evangelischen Kirche betreffend. Es waren hierzu zwei Referenten bestellt. Der juristische Referent, Herr Finanzprocurator Hallbauer aus Meißen, stellte — nach ausführlicher Begründung, die sich namentlich darauf richtete, daß die Ehe nicht allein die

materielle Wohlfahrt mit bestimmt, sondern auch ein Institut der sittlich-idealen Weltordnung sei, weshalb der Staat in erster Linie berechtigt sein müsse, die Ehe in seine Staatsbürger einzutragen, — folgende Sätze zur Berathung:

1) Jdem Wesen nach und aus ihrer rechtlichen Wirkung willen gehört die Ehe in das Gebiet des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung.

2) Aus der Anerkennung der hohen sittlichen Zwecke der Ehe ist das Bedürfnis erwachsen, kirchlich-religiöse Gebrauche mit der Eivilhe zu verbinden.

3) Bei dem Verbernen des Kirchenregiments im Mittelalter sind zwar die sittlichen Momente des Eherechts im Allgemeinen geltend worden, jedoch theilweis unter Beilegung der Rechte, die in Bezug der Rechtsordnung der Ehe dem weltlichen Regiment anheimfallen.

4) Nachdem seit dem Betal der Reformation die sittlichen Momente des Eherechts principiell von der Staatsgesetzgebung aufgenommen sind, ist es unbedenklich, den durch den Fortschritt der Zeiten und durch die Natur der bürgerlichen Rechtsordnung bedingten Grundlag anmerken, daß Eivilhelegungen nur unter staatlicher Autorität in den Formen der sogenannten obligatorischen Eivilhe stattfinden haben.

5) Auch im Königreich Sachsen, wo der Gebrauch der ausschließlich kirchlichen Eivilhe bis jetzt noch keinen Ankof erregt hat, wird der allgemeinen Einführung der Eivilhe, welche durch gesetzliche Regelung der Rechte bereits angebahnt ist, nicht zu widerstreben, um so mehr aber dafür zu wirken sein, daß durch Festhaltung der aus uralter Sitte und aus dem Bedürfnis der Herzen erwachsenen kirchlichen Eivilhe neben der rechtlichen Form auch die sittliche Ordnung der Ehe ihr Recht und ihren Ausdruck fortdauernd erhalte.

Der geistliche Referent Herr Superintendent Dr. Willisch aus Wurzen erklärte, daß er in Widerspruch stehe zu dem Vorredner, daß in dessen die Differenz doch wohl nicht so tiefgehend sei, wie sie erscheine. Die vom Redner aufgestellten Thesen, welche, wie derselbe erklärte, der individuellen Verschiedenheit der Völkersämme im Deutschen Reich Rechnung zu tragen bestimmt seien, lauteten folgendermaßen:

I. Die Einführung der obligatorischen Eivilhe ist für das Königreich Sachsen nicht bedürftig. Denn:

1) Sachsen ist kein paritätischer sondern weit überwiegend evangelischer Staat und als solcher nicht genöthigt, seine Interessen gegen etwaige nichtevangelische Uebergriffe und Genüssenbedrückungen durch Einführung der obligatorischen Eivilhe zu schützen.

2) Die Oberhoheit des Staates ist auch bei der kirchlichen Eivilhe schon jetzt hinreichend gewahrt, indem der Staat diejenigen Gesetze erläßt und überwacht, deren Beobachtung für die legale Gültigkeit einer Ehe mit allen ihren Folgen unentbehrlich ist. (Vergl. u. A. das Ein.-Ges. vom 2. Januar 1863 §§ 1559 fig. und die neueren über Verheirathung der Militärpersonen erlassenen Verordnungen.)

Bekanntmachung

Wiederholte Zusammenhandlungen gegen die über das Grabenräumen und die Düngrab-fahre für unsere Stadt geltenden Vorschriften veranlassen uns, dieselben zu strenger Befolgung hierdurch einzuschärfen:

- 1) Das Räumen der Düngräben darf nur zur Nachtzeit geschehen und im ganzen Stadtbezirk nicht vor 11 Uhr Abends beginnen.
- 2) Die Abfuhr von Dünger jeder Art und Sorte ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur von Abends 11 bis Morgens 7 Uhr und in der Zeit vom 1. October bis 31. März nur von Abends 11 bis Morgens 8 Uhr gestattet so, daß außer der vorgebachten Zeiträume mit Dünger oder Jauche beladene Wagen auf Straßen oder Plätzen des Stadtbezirks sich nicht befinden dürfen.
- 3) Während der Regen jedoch ist das Grabenräumen und die Düngrabfuhr in der innern Stadt überhaupt untersagt.
- 4) Zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind übrigens vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroß und Schabbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder aus deren Veranlassung sofort zu beseitigen.

Zusammenhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder entsprechender Haft, sowohl an den Eigenthümern und Inhabern der Düngräben und Düngräben, als auch namentlich zu 4. an den Besitzern und Führern der betreffenden Fuhrwerke geahndet werden.
Leipzig, am 8. Juni 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Dr. Reichel.

Bekanntmachung

Der unter dem 20. vorigen Monats zur Submission anbeschriebene Schloßbau in der West- und Promenadenstraße ist vergeben, woson die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.
Leipzig, den 6. Juni 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Cerutti.

Bekanntmachung

Die von uns unter dem 16. vorigen Monats zur Vergabung an den Mindestfordernden ausgeschriebenen Steinsetzearbeiten für den Brandweg sind vergeben, woson die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hierdurch benachrichtigt werden.
Leipzig, den 9. Juni 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. Cerutti.

Bekanntmachung

Der diesjährige internationale Productenmarkt in Leipzig wird **Montag den 13. Juli** dieses Jahres in den Räumen des hiesigen Schützenhauses gehalten.
Leipzig, am 19. Mai 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephan. G. Wehler.

3) Es kann im Allgemeinen nicht nachgewiesen werden, daß die evangelische Geistlichkeit unseres Landes die Beobachtung der vorerwähnten Befehle vernachlässigt und dadurch den Staat geschädigt hätte, die legale Eivilhelegung ihr zu entnehmen und zuverlässigeren Händen anzuvertrauen.

4) Ein Verlangen nach Einführung der obligatorischen Eivilhe hat sich in unsern evangelischen Gemeinden, — namentlich in dem an Zahl weit überwiegender Landgemeinden noch keineswegs kund gegeben und dies wäre doch wohl erst abzuwarten.

5) Von der Einführung der obligatorischen Eivilhe hat die evangelische Kirche wesentliche Nachteile zu befürchten; und zwar insbesondere:

1) Die Eivilhelegung als ein nur gerichtlich geschlossener Contract entfällt die Ehe in den Augen des christlichen Volkes ihrer Würde, da sie nicht, wie die kirchliche Eivilhe, im Hause und im Namen Gottes, sondern nur im Namen des Staatsgesetzes und an einem zu religiöser Stimmung nicht anregenden Orte geschlossen, — auch damit die kirchliche Eivilhe für die Verlobten von selbst wegfallen wird. — Die auch von dem entgegenstehenden Vertheiliger der oblig. Eivilhe nicht abgewandte Geringschätzung der Ehe bedarf noch zu ihrer Weisheit und Dauer vor Allem der religiösen kirchlichen Eivilhe und Segne.

2) Die Festlegung, daß die Mehrzahl der eivilen E-contracten darauß noch die kirchliche Eivilhe begehren werde, ist — wenigstens bei der damaligen Zeitstimmung — eine sehr unklare.

3) Durch die oblig. Eivilhe wird dem evang. Geistlichen — besonders in größeren Gemeinden — wieder eine sehr günstige Gelegenheit zu selbstständiger Betheiligung mancher ihm sonst fern bleibenden Gemeindeglieder entzogen.

4) Dieser Verlust könnte selbst durch etwaige Uebertragung der Eivilhelegung an den Geistlichen von Staatswegen nicht ausgeglichen werden, dies um so weniger, als die Uebernahme jener Function mit der amtlichen Stellung des Geistlichen im Dienste der Kirche nicht wohl vereinbar ist.

5) Aus der Einführung der oblig. Eivilhe erwächst den meisten Geistlichen und Kirchen eine zum Theil sehr empfindliche Einbuße an ihrem garantirten Einkommen. Diese den Beihilgen ohne Entschädigung anzulegen, wäre seitens des Staates eine offenkundige Ungerechtigkeif, während deren Vermehrung durch entsprechende Ausgleich an seinen Cassen dem Staate bedeutende Geldopfer zumutete.

III. Die Stellung, welche die evangl. Kirche zu der eingeführten obligatorischen Eivilhe einzunehmen hat, wird durch ihren eignen evangelischen Charakter bestimmt, — dergestalt daß sie

1) nach erfolgter Kundgebung ihrer ersten Bedenken gegen den nur bürgerlichen Ehecontract sich doch dann dessen gesetzlicher Anordnung durch den Staat füge und weder activen noch passiven Widerstand dagegen erhebe (Wdm. 16, 1-5; 1. Petri 2, 13 fig.); —

2) die nur eivilen getrauten Gemeindeglieder nicht jedoch deshalb als aus der Kirche Geschiedene betrachte, denen etwa aus der geistlichen Pflicht, die Theilnahme an den Sacramenten, das kirchliche Segnen-

nif und dergl. zu versagen sei. Christus und seine Apostel fordern zwar sehr nachdrücklich die Heiligung der Ehe, machen diese aber nitend von einer bestimmten Form der Eivilhelegung abhängig.

3. Dagegen soll auch die evangelische Kirche ihren Dienern das Recht wahren einem Ehebunde, woson sie nach Gottes Befehl und ihrem Gewissen für unauflöslich erachten, die nachfolgende kirchliche Eivilhelegung zu versagen.

4. Außerdem hat die Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden wirtdigen und jeden unevangelischen Bewusstsein anschließenden Mitteln unter ihren Beihilgen für eine religiöse Auffassung des Ehebundes und daher auch für dessen weitestgehende nachfolgende kirchliche Heiligung zu sorgen.

In Anbetracht des Letzteren erscheint besonders wünschenswert, daß

a) in geeigneter Weise eine kostenfreie Unterstützung der kirchlichen Eivilhelegung ermöglicht — und daß

b) dieselbe in der Regel durch eine freie den Verhältnissen entsprechende Höhe des Segelns zu einer wohlthätigen erbaulichen Heiligung werde.

Herr Pastor Leonhardi aus Hildisch bekennt sich als entschiedenen Gegner der obligatorischen Eivilhe. Sie sei ein Kind der französischen Revolution, eine Forderung des radicalen Universalismus, anfer Volk werde für sie kein Verdienst haben, es werde entweder die eivilhe Eivilhelegung oder die kirchliche Eivilhe für überflüssig halten.

Herr Diakon Dr. Sinfax aus Leipzig dankt dem juristischen Referenten für seine Thesen, denen er voll zustimmt. Es sei unbedenklich, daß die Eivilhe durch die französische Revolution entstanden, im Gegentheil, sie war schon viel früher da. Derjenige Geistliche, welcher in einer großen Stadt wirde, wisse am Besten, wie über es gegenwärtig mit der kirchlichen Eivilhelegung bestellt sei. Der kirchliche Segen werde oft dazu benutzt, die unauflöslichen Verhältnisse zu sanctioniren. Wenn fernerhin ein Zwang fortbestehen solle, so werde der Zwang, daß die Leute in die Kirche und zum Abendmahl gehen müssen, viel gerechtfertigter sein. (Bravo) Denn dann würden doch Manche zur Erkenntniß des Evangeliums gelangen.

Herr Diakon Fischer aus Frankenberg kann dem Vorredner durchaus nicht beistimmen und nennt dessen Schilderung über das kirchliche Leben in den Großstädten als von irrigen Voraussetzungen ausgehend. Herr Superintendent Pöhl aus Dippoldswalde hält die Kirchliche für vollständig ausreichend und macht dem modernen Staat den Vorwurf, daß er bei seiner Gesetzgebung oftmals das Herz des Volkes außer Acht lasse, die Seite der Erziehung außer Acht lasse, daß er nur Gesehe mache, um Politik treiben zu können.

Herr Pastor Bauer aus Schönbach weicht, der Staat sei nicht berechtigt, die Eivilhelegung ganz allein vor sein Forum zu ziehen. Nur